



Januar 2022

LSVA; Merkblatt «solidarische Haftung»

Die nachfolgenden Erläuterungen sind Auszüge und behandeln die wichtigsten Themen aus dem Bereich «solidarische Haftung». Es besteht kein Anspruch auf Lückenlosigkeit. In rechtlichen Belangen verweisen wir auf die Rechtsgrundlagen.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	1
2	Solidarisch haftbare Personen	2
3	Umfang der solidarischen Haftung	2
4	Ablauf und Vorgehen beim zweistufigen Anfrage-Verfahren	2
4.1	Anfrage beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG	3
4.2	Spätere Mitteilung des BAZG	3
4.3	Leasingportal	4
5	Vorgehen BAZG bei solidarischer Haftung	4
6	Rechtsprechung / Urteile betreffend solidarische Haftung	5

1 Rechtsgrundlagen

Der Bundesrat kann weitere Personen als solidarisch haftbar erklären ([Artikel 5 Absatz 2](#) des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe; SVAG; SR 641.81).

Die Bestimmungen rund um die Thematik der solidarischen Haftung sind im [6. Kapitel](#) der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV; SR 641.811) geregelt.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG; [SR 172.021](#)).

2 Solidarisch haftbare Personen

[Art. 36 SVAV](#)

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung sieht im Wesentlichen folgende solidarisch haftbaren Personen vor:

- a) Halter eines Zugfahrzeuges für einen mitgeführten fremden Anhänger
- b) Halter eines Anhängers, wenn der Halter eines Zugfahrzeuges zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde (*massgebend für die Bestimmung der Haltereigenschaft sind die Angaben im Fahrzeugausweis*)
- c) Eigentümer eines Zugfahrzeuges oder eines Anhängers
- d) Vermieter eines Zugfahrzeuges oder eines Anhängers
- e) Leasinggeber eines Zugfahrzeuges oder eines Anhängers

3 Umfang der solidarischen Haftung

Die solidarische Haftung berechnet sich nach dem Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges resp. des Anhängers und den mit diesen Fahrzeugen zurückgelegten Kilometern. Z.B. wird für einen Sattelanhänger mit einem Gesamtgewicht von 36 Tonnen dieses Gewicht für die Solidarhaftung berücksichtigt. Für den anzuwendenden LSVA-Tarif ist das Zugfahrzeug massgebend.

Der Fahrzeughalter eines Anhängers wird immer zuerst für die Solidarhaftung belangt.

Nebst der betroffenen Schwerverkehrsabgabe beinhaltet die solidarische Haftung auch allfällige Zinsen und Gebühren. Für die Zinsberechnung werden die Anzahl Tage nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist der Rechnung bis zum Datum der Ausstellung der Verfügung erhoben.

Beispiel einer Zinsberechnung mit 3 % Verzugszins:

Datum der Verfügung	Rechnung zahlbar bis	Solidarhaftungsbetrag CHF	Zins Tage	Zinsbetrag CHF
25.09.2015	01.05.2015	2'692.40	143	32.10

Wird eine Verfügung nicht innerhalb der 30-tägigen Frist bezahlt, behält sich das BAZG vor, auf dem geschuldeten Verfügungsbetrag einen Verzugszins zu erheben.

4 Ablauf und Vorgehen beim zweistufigen Anfrage-Verfahren

Nur solidarisch haftbare Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber haben die Möglichkeit, im Rahmen des Vertragsabschlusses das zweistufige Anfragen-System anzuwenden und damit eine Solidarhaftung zu vermeiden. Diese Möglichkeit besteht jedoch **nicht**, wenn das Fahrzeug auf den Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber selber immatrikuliert ist (gemäss Fahrzeugausweis). In diesem Fall treten diese Personen als Fahrzeughalter auf und eine Abwendung der Solidarhaftung ist nicht möglich (Vgl. auch Ziffer 4.1).

Unterbleibt eine Anfrage gemäss Ziffer 4.1 kommt die solidarische Haftung immer zur Anwendung. Ebenso erfolgt keine spätere Mitteilung gemäss Ziffer 4.2.

4.1 Anfrage beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Die unter Punkt 2 Ziffern c) - e) genannten potenziell solidarisch haftbaren Personen, welche einer Drittperson ein Zugfahrzeug oder ein Anhänger zum Gebrauch überlassen möchten, können bei Vertragsabschluss beim BAZG anfragen, ob die Drittperson zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde. Die Anfrage muss Angaben zur Vertragspartei und zum betroffenen Fahrzeug sowie eine schriftliche Einwilligung der Vertragspartei enthalten (s. Art. [36a Absatz 2 SVAV](#)).

Fällt die Antwort vom BAZG für die anfragende Person positiv aus (Drittperson ist **nicht** zahlungsunfähig und wurde **nicht** erfolglos gemahnt), erhält die anfragende Person das Einverständnis zum Vertragsabschluss und wird bis auf Widerruf (s. Punkt 4.2 «spätere Mitteilung vom BAZG») aus der solidarischen Haftung entlassen.

Bei einer für die anfragende Person negativen Antwort (Drittperson ist zahlungsunfähig oder wurde erfolglos gemahnt), weist das BAZG darauf hin, dass ab einem allfälligen Vertragsabschluss die solidarische Haftung der anfragenden Person beginnt.

Sollte die Anfrage nicht bei Vertragsabschluss vorgenommen werden, verweigert das BAZG eine entsprechende Auskunft. Die anfragende Person ist in derartigen Fällen uneingeschränkt im beschriebenen Umfang solidarisch haftbar. Das BAZG akzeptiert in der Regel Anfragen bis zu zwei Wochen nach Vertragsabschluss.

Für Fahrzeughalter gemäss Punkt 2 Ziffern a) und b) ist eine Anfrage bei Vertragsabschluss nicht vorgesehen, was mit der uneingeschränkten solidarischen Haftung im beschriebenen Umfang gleichbedeutend ist. Um das Risiko für derartige Fahrzeughalter dennoch minimieren zu können, besteht die Möglichkeit, dass diese das Zahlungsverhalten der Geschäftspartner mit einer entsprechenden Vollmacht monatlich beim BAZG anfragen. Die unverbindliche Antwort vom BAZG ist eine Momentaufnahme und soll den betroffenen Personen eine aktuelle Risikoeinschätzung ermöglichen. Es ist zu beachten, dass die Abgabe 60 Tage nach Ablauf der Abgabeperiode fällig und danach innerhalb von 30 Tagen zahlbar ist. Die Momentaufnahme gilt deshalb für die Zeit vor 3 Monaten. Die Auskunft hat jedoch keinen Einfluss auf die nach wie vor bestehende solidarische Haftung. In derartigen Fällen erfolgt keine spätere Mitteilung gemäss Punkt 4.2.

4.2 Spätere Mitteilung des BAZG

[Art. 36b SVAV](#)

Stellt das BAZG nach einer positiven Auskunft im späteren Verlauf fest, dass der betroffene Fahrzeughalter (Vertragspartner) zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, teilt sie den unter Punkt 2 Ziffern c) - e) genannten potenziell solidarisch haftbaren Personen mit, dass diese solidarisch haftbar werden, wenn:

- a) sie den Vertrag nicht innerhalb von 60 Tagen kündigen; oder
- b) nicht alle ausstehenden Abgaben innert derselben Frist bezahlt werden.

Erläuterungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Kündigung:

«Bei einer Kündigung handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Eine solche beinhaltet zwei Elemente: Einen konkreten Willen (ein Vertragsverhältnis beenden zu wollen) sowie die entsprechende Erklärung. Wird zwar ein bestimmter Wille erklärt, stimmt aber das konkrete Verhalten des Erklärenden nicht mit dem Geäusserten überein, stellt sich die Frage, ob der geäusserte Wille tatsächlich dem wirklichen Willen entspricht. In erster Linie ist nicht auf den erklärten, sondern auf den wirklichen Willen abzustellen.»

Daraus geht hervor, dass geeignete Massnahmen zur Durchsetzung der Kündigung, wie beispielsweise die Rückforderung des Fahrzeuges oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, seitens Leasinggeber erwartet werden. Sog. «Proforma-Kündigungen» ohne zusätzliche Massnahmen entsprechen somit nicht dem geforderten weiteren Verhalten des Leasinggebers.

Eine Kündigung ist unwiderruflich. Das heisst, dass gekündigte Verträge nachträglich nicht wieder in Kraft gesetzt werden können. Sollte ein Geschäftsverhältnis nach erfolgter Kündigung wieder aufgenommen werden, ist zwingend ein neuer Vertrag mit neuer Anfrage gemäss Punkt 4.1 notwendig, ansonsten ist der Leasinggeber solidarisch haftbar.

Werden die ausstehenden Abgaben innerhalb der 60-tägigen Frist beglichen, informiert das BAZG die potenziell solidarisch haftbare Person entsprechend und erteilt eine erneute positive Auskunft. Es ist hierbei zu beachten, dass alle offenen Rechnungen des betroffenen Fahrzeughalters, welche zum Zeitpunkt des Versands der späteren Mitteilung bereits erstellt worden waren, zur Beurteilung der Sachlage beigezogen werden und nicht nur Abgaben von bestimmten Fahrzeugen.

Aufgrund der Erläuterungen zum «wirklichen Willen», werden seitens BAZG innerhalb der 60-tägigen Frist nur Bestätigungen der Entlassung aus der solidarischen Haftung ausgestellt, wenn das Fahrzeug ausser Verkehr gesetzt wurde.

Die 60-tägige Frist wird durch die Zustellung der Mitteilung vom BAZG ausgelöst. In Anwendung von [Artikel 77](#) des Obligationenrechts (OR) beginnt die Frist am Tag nach der Zustellung zu laufen und endet nach 60 Tagen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag, gilt in Anwendung von [Artikel 78 OR](#) als letzter Tag der Frist der darauffolgende Werktag.

4.3 Leasingportal

Das BAZG stellt ein Webportal für die elektronische Abwicklung von Anfragen gemäss Ziffer 4.1 zur Verfügung. Das Anmeldeformular steht im Internet unter [dokumentation/publikationen/schwerverkehrsabgabe-lsva](#) zur Verfügung.

5 Vorgehen BAZG bei solidarischer Haftung

Das BAZG informiert die solidarisch haftbaren Personen so zeitnah wie möglich. Aufgrund der verzögerten Rechnungstellung und/oder vorgängig einzuleitenden Inkasso-Massnahmen können jedoch mehrere Wochen zwischen der Fälligkeit der ursprünglich geschuldeten Rechnung und einer Geltendmachung der solidarischen Haftung verstreichen.

In Anwendung der [Art. 29 und 30](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährt das BAZG in einem ersten Schritt ein rechtliches Gehör. Mit diesem Schreiben wird über die mögliche solidarische Haftung und deren Umfang informiert. Gleichzeitig erhält die betroffene Person die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Nach Ablauf der gewährten Frist entscheidet das BAZG aufgrund der vorliegenden Informationen über das weitere Vorgehen.

Eine solidarische Haftung wird in Form einer schriftlichen Verfügung ausgesprochen. Diese ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, welche die weiteren rechtlichen Möglichkeiten der solidarisch haftbaren Person regelt. Es besteht die Möglichkeit, die Verfügung vom BAZG innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht anzufechten ([Art. 44](#) und [50 VwVG](#)). Die Beschwerdeschrift muss die Begehren, deren Begründung und eine gültige Unterschrift enthalten ([Art. 52 VwVG](#)).

Die Berechnung der Beschwerdefrist erfolgt nach den Vorgaben in [Art. 20 VwVG](#). Sie beginnt am Tag nach Zustellung der Verfügung zu laufen. Kann die eingeschrieben verschickte Verfügung nicht zugestellt werden, beginnt die Frist am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch zu laufen.

6 Rechtsprechung / Urteile betreffend solidarische Haftung

- Fremdanhänger: Bundesgericht [2C 641/2007](#) vom 25.04.2008
- Keine gesetzliche Pflicht der OZD, Halter eines Anhängers über allfällige Zahlungsschwierigkeiten zu orientieren: [Bundesverwaltungsgericht](#) A-1749/2006 vom 11.05.2007
- Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen müssen bezahlt werden, nicht nur die Abgaben für ein bestimmtes Fahrzeug: [Bundesverwaltungsgericht](#) A-3577/2012 vom 26.02.2013
- Fristenberechnung 60 Tage: [Bundesverwaltungsgericht](#) A-3577/2012 vom 26.02.2013
- Kündigungswillen, keinerlei Schritte eingeleitet, welche dem im Kündigungsschreiben geäußerten Kündigungswillen tatsächlich entsprochen haben: [Bundesverwaltungsgericht](#) A-6851/2015 vom 01.11.2016